

welche ein Alter von sieben Jahren erreicht haben, aber nicht früher (ausgenommen das Kind würde Zeichen frühzeitig erwachten Verstandes geben), denn dieses ist die Gewohnheit der Kirche, von welcher wir nie abgehen dürfen.“ Die Ausnahme findet aber statt in unserem Falle, so wie er liegt und formulirt ist.

Steinhaus.

P. Severin Fabiani, O. S. B.

XII. (Eine zeitgemäße Klausel zu den Stiftbriefen.) Bekanntermassen werden zu dem kompetenzmässigen Einkommen auch die Gehüihren von den neuesten Stiftungen eingerechnet, selbst dann, wenn im Stiftbriefe die Erklärung enthalten ist, daß der Bezug des Priesters niemals in seine Kongrua oder Kompetenz eingerechnet werden darf. Durch dieses Vorgehen erscheinen besonders die gering dotirten Pfarrer, welche eine Ergänzung aus dem Religionsfonde, beziehungsweise den Einnahmen der Religionsfondsteuer zu beanspruchen haben, verkürzt, da die Ergänzung sich um den Betrag des Stiftungsbezuges mindert, so zwar, daß das Emolument des Priesters nicht diesem, welchem außerdem noch das Kurrentstipendium entgeht, sondern eigentlich dem Religionsfonde zu Gute kommt. Ein solches Vorgehen dürfte vielleicht unter den jetzigen Verhältnissen nur eine weitere Verklausurung zu verhindern im Stande sein, etwa in der Weise, daß in den Stiftbrief folgende Erklärung aufgenommen wird: Der Stiftungsbezug des Priesters darf diesem niemals in seine Kongrua oder Kompetenz eingerechnet werden, widergenfalls die Stiftungsbildung devinkulirt und der Erlös des freigewordenen Kapitales zu Stipendien für zum Seelenheile der Stifter zu lesende Kurrentmessen (oder zu frommen Zwecken nach dem Ermessens des Pfarramtes) verwendet werden solle, oder wenn das Stiftungskapital von der darauf haftenden Last befreit und der Kirche als freies Eigenthum zufallen solle, bis die Verhältnisse wieder eine Resuscitirung der Stiftung gestatten, vorüber das bischöfliche Ordinariat zu entscheiden habe, oder wenn das Stiftungskapital nach erfolgter Freimachung an das bischöfliche

Ordinariat zu übergeben ist, welches die Interessen desselben nach seinem Gutdünken mit möglichster Berücksichtigung der Intention des Stifters &c. verwenden wolle.

Selbstverständlich muß mit dieser Klausel der Stifter einverstanden und daher dieselbe in dem vom Stifter unterzeichneten Protokolle oder Testamente enthalten sein.

Linz.

Anton Pinzger, Consistorialsekretär.

XIII. (**Religionsbekennniß von Kindern aus gemischten Ehen.**) Ein Mann helvetischer Confession wollte eine Katholikin ehelichen. Um die kirchliche Dispens zu erlangen, wurde von beiden Theilen vor Eingehung der Ehe vertragsmäßig bestimmt, alle aus dieser Ehe anzuhoffenden Kinder katholisch erziehen zu lassen. Auf Grund dessen erhielten sie die Dispens und wurden in der katholischen Pfarrkirche getraut. Anfangs dieses Jahres wurde aus dieser Ehe ein Knabe geboren, und der Vater hatte nichts eiligeres zu thun, als den Knaben von dem helvetischen Pastor taußen zu lassen. Der Pfarrer beschwerte sich hierüber bei der Bezirkshauptmannschaft und drang auf Zuhaltung des Vertrages, letztere aber gab nachstehenden Bescheid: „Nach §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 steht es bei gemischten Ehen den Ehegatten frei, vor oder nach Abschluß der Ehe die Religion der Kinder vertragmäßig festzusetzen; trotzdem ist es ihnen aber auch nach §. 2 l. c. gestattet, das festgesetzte Religionsbekennniß ihrer Kinder in so lange zu ändern, als dieselben noch nicht das siebente Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Eheleute N. N. haben nun am 19. Juni und 8. Juli d. J. vor der Bezirkshauptmannschaft erklärt, der von dem Pfarramte vorgewiesene Vertrag beruhe auf einem Irrthume, und sie hätten sich dahin einverständlich geeinigt, die anzuhoffenden Mädchen in der Religion der Mutter, dagegen die Knaben in der des Vaters zu erziehen. Bei diesem Sachverhalte ist daher die Bezirkshauptmannschaft nicht in der Lage, dem dortheiligen Wunsche zu entsprechen.“